

Informationsvorlage 01/2019/0275

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	30.08.2019

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	18.09.2019		Ö
Verwaltungsausschuss	01.10.2019		N
Rat der Stadt Melle	28.10.2019		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Amt für Familie, Bildung und Sport
Rechnungsprüfungsamt

Bericht einer überörtlichen Prüfung Vergleichender Bericht - Bewirtschaftung von Schulbudgets

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung unter anderem der Kommunen gemäß §§ 2 bis 4 NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der Kommunen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Die Schulbudgetprüfung dient diesem Zweck.

Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat folgenden Hintergrund und Ziele für die Prüfung definiert:

„Durch diese Prüfung sollte schwerpunktmäßig ermittelt werden,

- ob die vorgefundene Praxis zur Organisation der Bewirtschaftung von Schulbudgets über den kommunalen Kernhaushalt den Anforderungen an eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung genügt;*
- inwieweit Elterngelder (z. B. Kopiergelder) von den Schulen ordnungsgemäß über den kommunalen Kernhaushalt oder in anderer Weise bewirtschaftet und nachgewiesen wurden und*
- inwieweit gesetzliche Vorgaben zur Prüfung und Aufsicht über Schulbudgets und die Bewirtschaftung von Elterngeldern beachtet und umgesetzt wurden.*

Hintergrund für den Prüfungsanlass des Landesrechnungshofes ist:

Kommunale Schulträger sollen ihren Schulen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen (§111 Abs. 1 NSchG). Für alle Kommunen gilt hier gleichermaßen die allgemeine Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Hinsichtlich der Bewirtschaftung dieser Mittel (§§ 100, 108, 111 NSchG) sind verschiedene Varianten möglich. Von einer für die Schulen weitgehend unselbständigen Bewirtschaftung über die Kernverwaltung des Schulträgers bis hin zur vollständigen Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse und Kassengeschäfte (§ 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Letzteres untersuchte der Landesrechnungshof in der Prüfung „Bewirtschaftung von Schulbudgets über Schulgirokonten“.

Aus den Erkenntnissen dieser Prüfung ergab sich die Frage, ob die (optionale) Bewirtschaftung von Schulbudgets über Schulgirokonten im Verhältnis zu anderen Bewirtschaftungsvarianten ein zu empfehlender Weg ist. Die Beantwortung dieser Frage wird durch diese sich unmittelbar anschließende Folgeprüfung eher möglich.

Neben den Landes- und den Schulträgermitteln sind Elterngelder (z. B. Kopiergelder) häufig fester Bestandteil der von Schulen zu bewirtschaftenden Finanzmittel. Für Kopien zahlten Eltern an von mir geprüften Schulen pauschal zwischen 5 und 10 € jährlich. Soweit zwei Drittel der zurzeit rund 1,15 Mio. Schüler/innen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen durchschnittlich 8 € zahlen, handelt es sich landesweit um einen Betrag von ca. 6 Mio. €.

Mangels konkreter Regelungen zum Umgang mit Elterngeldern stand die Frage im Raum, ob oder in wieweit diese ordnungsgemäß über kommunale Konten und damit über die kommunalen Haushalte abgewickelt werden. Es stand weiter in Frage, ob und wie eine zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist und in wieweit die Bewirtschaftung solcher Mittel einer (kommunalen) Aufsicht und/oder Kontrolle unterliegt.

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 sowie auf das laufende Haushaltsjahr 2018.“

Die Prüfungsmittteilung (Anlage 1) fasst die wesentlichen Ergebnisse unter Ziffer 2 auf Seite 8 des beigefügten Berichtes zusammen. Detaillierte Ausführungen zu allen Prüfungen

werden unter Ziffer 3 und im Speziellen für die Stadt Melle unter Ziffer 4 ausgeführt.

Die Stadt Melle hatte nach der Übersendung der Prüfungsfeststellungen im schriftlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme. Darauf wurde mangels Notwendigkeit verzichtet.

Gemäß § 5 NKPG ist der wesentliche Inhalt des Schlussberichtes dem Rat der Stadt Melle unverzüglich bekannt zu geben. Auf Verlangen kann auch Einsicht in den Schlussbericht gewährt werden.

Die vollständige Prüfungsmitteilung (Anlage 1) vom 12.08.2019 ist dieser Vorlage beigelegt.

Anlage